

geordneten Organe mit Arbeitskräften und Haushaltsmitteln umzusetzen. Zu überführen sind insbesondere die Aufgaben der Pegel- und Grundwasserbeobachtung und der Abflußmessung; Die wissenschaftliche Auswertung der Meßergebnisse in Verbindung mit der meteorologischen und klimatologischen Forschung verbleibt weiterhin beim MHD. Die Unterlagen hierfür sind von den Organen der Wasserwirtschaft zu übergeben;

## VI.

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft;

Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h	S c h o l z
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Verordnung  
über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben.

Vom 13. Februar 1958

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) ist es notwendig, einen Teil der Kräfte, die bisher in zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und in staatlichen Einrichtungen tätig waren, für die Aufgaben bei den örtlichen Räten, den WB oder volkseigenen Betrieben einzusetzen bzw. für die Produktion oder für die Lösung anderer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Daher wird folgende Übergangsregelung verordnet:

## § 1

Die Überleitung der Mitarbeiter in neue Aufgaben hat planmäßig und grundsätzlich durch Aufhebungsverträge zu erfolgen.

## § 2

(1) Mitarbeiter, die in der neuen Tätigkeit ein geringeres Einkommen haben als bisher, erhalten für die Dauer von drei Monaten den Differenzbetrag zwischen dem zuletzt regelmäßig bezogenen Bruttogehalt und dem neuen Bruttogehalt bzw. Bruttolohn.

(2) Diese Regelung gilt in allen Fällen, in denen planmäßig eine andere Aufgabe in Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen, WB, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen oder sozialistischen Genossenschaften übernommen wird.

## § 3

(1) Die Zahlung der an die bisherige Funktion gebundenen Aufwandsentschädigung entfällt.

(2) Die Zahlung von Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 4

Für Mitarbeiter, die ein neues Arbeitsrechtsverhältnis in einem volkseigenen Gut, einer MTS, einem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb, einem Landwirtschaftsbetrieb oder einer LPG eingehen, gilt nicht die Regelung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2. Sie erhalten statt dessen Ausgleichszahlungen, eine einmalige Entschädigung, Trennungsentschädigung, Umzugskostenvergütung und Fahrkostenrückerstattung nach der Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft für die Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ vom 28. November 1955;

## § 5

Die Ausgleichszahlungen erfolgen durch die neuen Dienststellen bzw. Betriebe.

## § 6

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, für staatliche Verwaltungen, Einrichtungen und volkseigene Betriebe die erforderlichen Mittel aus der Haushaltsreserve im Wege des Sonderfinanzausgleiches zur Verfügung zu stellen.

## § 7

Ist die Übernahme einer neuen Tätigkeit nicht im Zuge des planmäßigen Einsatzes zu erreichen, hat die fristgemäße Kündigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

## § 8

Für die Durchführung der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen sind die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter von staatlichen Einrichtungen, WB, VEB und VEG sowie die Leiter der in Betracht kommenden gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Genossenschaften verantwortlich.

## § 9

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben die bevorzugte Zurverfügungstellung geeigneten Wohnraumes am neuen Dienstort für die betreffenden Mitarbeiter vordringlich zu organisieren.

## § 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister des Innern.

## § U

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h	R u m p f
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Minister der Finanzen